Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

der IKK classic, Dresden

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der Knappschaft, Bochum

dem BKK-Landesverband NORDWEST, Essen

- andererseits -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1	Ziele des Vertrages
§ 2	Übergangsregelung für die Teilnahme der bisher an Palliativverträgen teil-
	nehmenden Haus- und/oder Fachärzte sowie QPÄ
§ 3	Zielgruppe "zu versorgende Patienten"
§ 4	Ermittlung des Patientenwillens
§ 5	Teilnahme der Patienten
§ 6	Teilnahmevoraussetzungen für Haus- und/oder Fachärzte als behandelnde Ärzte
§ 7	Aufgaben der teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte
§ 8	Teilnahmevoraussetzungen QPÄ
§ 9	Aufgaben der teilnehmenden QPÄ
§ 10	Teilnahmevoraussetzung des ambulanten palliativpflegerischen Dienstes
	(APD) als beteiligter Kooperationspartner
§ 11	Zusammenarbeit in der Versorgungsregion / Kooperationsregeln
§ 12	Aufgaben des Koordinators
§ 13	Versorgungsqualität
§ 14	Beirat
§ 15	Wirtschaftlichkeitsgebot
§ 16	Verzeichnis der vertragsteilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte, QPÄ und
	APD (Versorgungsregionen)
§ 17	Beitritt weiterer Krankenkassen
§ 18	Vergütung und Rechnungslegung
§ 19	Vertragsverletzung
§ 20	Inkrafttreten / Kündigung
§ 21	Schlussbestimmungen
§ 22	Salvatorische Klausel

Anlagen:

Anlage 1 Teilnahmeerklärung für Haus- und/oder Fachärzte

Anlage 2 Teilnahmeerklärung für QPÄ

Anlage 3a/b Qualitätsindikatoren (Dokumentationen)

Anlage 4 Vergütungsvereinbarung

Erläuterungen

- AAPV = allgemeine ambulante Palliativversorgung

- APD = Ambulanter Pflegedienst

- EBM = Einheitlicher Bewertungsmaßstab

- G-BA = Gemeinsamer Bundesausschuss

- ICD-10-GM = International Code of Disease German Modification

- MMST = Mini-Mental-Status-Test

- QPA/QPÄ = qualifizierter Palliativ-Arzt/qualifizierte Palliativärzte

SAPV = spezialisierte ambulante Palliativversorgung

SGB V = Sozialgesetzbuch V

In diesem Vertrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgehend die männ-

liche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit immer Personen beider Ge-

schlechter gemeint.

Präambel

Eine wesentliche Aufgabe der Palliativversorgung ist es, den fließenden Übergang

zwischen einer kurativen und einer palliativen Behandlung von schwerstkranken und

sterbenden Patienten zu gewährleisten, um die Leiden und Schmerzen zu lindern so-

wie eine der Situation angemessene Lebensqualität zu sichern. Dabei ist den körperli-

chen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen der Patienten sowie der

ihnen nahe stehenden Personen zu entsprechen sowie den persönlichen, kulturellen

und ggf. religiösen Werten und Überzeugungen einfühlsam zu begegnen.

In Anlehnung an die Richtlinie des G-BA geht dieser Vertrag davon aus, dass nur ein

kleiner Anteil dieser Patienten eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung

(SAPV) am Lebensende benötigt. Der überwiegende Teil der schwerstkranken und

sterbenden Patienten kann vom vertrauten Haus- und/oder Facharzt oder QPA in en-

ger Kooperation mit APD und anderen Gesundheitsberufen adäquat ambulant ver-

sorgt werden.

Auf der Grundlage des § 73a SGB V fördert dieser Strukturvertrag die allgemeine am-

bulante Palliativversorgung, damit schwerstkranke und sterbende Menschen in Würde

in ihrer selbst gewählten Umgebung vom Arzt ihres Vertrauens betreut werden kön-

nen. Für Patienten, die am Ende ihres Lebens intensivere Versorgung benötigen,

schafft dieser Strukturvertrag einen fließenden Übergang von der allgemeinen zur

spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, um eine koordinierte Betreuung ohne

ab 01.01.2014

Brüche zu ermöglichen.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung

Seite 4 von 21

Ziele des Vertrages

Ziel des Vertrages ist eine qualifizierte allgemeine ambulante Palliativversorgung von

unheilbar kranken Menschen in der letzten Phase ihres Lebens. Die Versorgung nach

diesem Vertrag soll ein Sterben zu Hause bzw. in selbst gewählter Umgebung ermög-

lichen. Ausgehend von den bestehenden und bewährten Versorgungsstrukturen und

dem Engagement vieler Ärzte wird die allgemeine ambulante Palliativversorgung

durch die Strukturierung der Versorgungsabläufe gestärkt und die Versorgungsqualität

erhöht.

Ziel ist es die teilweise entstehende Unsicherheit im Umgang mit Extremsituationen für

den Patienten und seine Angehörigen zu überwinden sowie für den Patienten belas-

tende Krankenhausaufenthalte, Einsätze von Rettungsdiensten und Krankentranspor-

te zu vermeiden. Der Erhalt des gewohnten häuslichen Umfelds für unheilbar kranke

Menschen wird durch eine optimal aufeinander abgestimmte medikamentöse Therapie

unterstützt.

§ 2

Übergangsregelung für die Teilnahme der bisher an Palliativverträgen teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte sowie QPÄ

Teilnehmende Ärzte des zum 31.12.2013 beendeten Vertrages über die palliativmedi-

zinische und palliativpflegerische Versorgung gemäß § 73c SGB V in Verzahnung zur

Vereinbarung über die Hausarztzentrierte Versorgung gemäß § 73b SGB V i. V. m. §§

140a ff. SGB V zwischen den Vertragsparteien: dem Hausarzt Dr. Hansen, Alsdorf,

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse, der Innungskrankenkasse Nordrhein,

der Landwirtschaftliche Krankenkasse NRW, der Knappschaft und der KV Nordrhein

vom 22.12.2005 sind berechtigt auch an diesem Vertrag übergangslos teilzunehmen;

ein erneutes Genehmigungsverfahren findet nicht statt.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

Seite 5 von 21

Zielgruppe "zu versorgende Patienten"

- 1. Die in diesem Vertrag geregelte Versorgungsstruktur dient den Bedürfnissen von schwerstkranken und sterbenden Patienten grds. mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer fortschreitenden lebensbegrenzenden Erkrankung. Eine AAPV muss indiziert, möglich und vom Patienten gewünscht sein. Folgende Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Indikationsstellung erfüllt sein:
 - Kurative Behandlungen sind ausgeschöpft und nicht mehr angezeigt oder vom Patienten nicht mehr erwünscht
 - Eine stationäre Behandlung ist nicht erforderlich und führt erwartungsgemäß nicht zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Patienten
 - Der Allgemeinzustand des Patienten ist stark reduziert, er benötigt regelmäßig eine ärztliche Behandlung und nach Einschätzung des behandelnden Arztes ist die Lebenserwartung des Patienten auf wenige Tage, Wochen oder Monate gesunken
 - Eine Vollversorgung im Rahmen der SAPV ist (noch) nicht angezeigt.
- 2. Die Notwendigkeit einer ambulanten Palliativversorgung kann sich insbesondere bei folgenden Krankheitsbildern ergeben:
 - Fortgeschrittene Krebserkrankung
 - Vollbild der Infektionskrankheit AIDS
 - Erkrankung des Nervensystems mit unaufhaltsamen fortschreitenden Lähmungen
 - Endzustand einer chronischen Nieren-, Leber-, Herz- oder Lungenerkrankung
 - fortgeschrittene schwere Demenz entsprechend der S 3-Leitlinie "Demenzen mit weniger als 10 Punkten im MMST"
- 3. Mit der Erkrankung sind für Patienten, ihre Angehörigen und ihnen nahe stehenden Personen häufig psychosoziale und ggf. religiös-spirituelle Bedürfnisse verbunden, die in der Betreuung zu berücksichtigen sind.

Ermittlung des Patientenwillens

1. Die Bedürfnisse des Patienten stehen im Mittelpunkt dieses Versorgungskonzep-

tes. Die Ermittlung seines Willens bzw. seines mutmaßlichen Willens ist Kern der

Beratungsgespräche nach diesem Vertrag. Vorhandene Vorsorgeverfügungen des

Patienten, insbesondere eine Patientenverfügung und/oder eine Vorsorgevoll-

macht sind zu beachten.

2. Sofern der Patient nicht einwilligungsfähig ist, ist der Patientenwille gemäß

§ 1901 b BGB festzustellen. Im Weiteren sind die Empfehlungen der Bundesärz-

tekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum

Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis zu

beachten.

§ 5

Teilnahme der Patienten

1. Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der vertragsschließenden Krankenkassen,

die zu der nach § 3 zu versorgenden Zielgruppe gehören.

2. Die Teilnahme des Patienten ist freiwillig und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung

durch Erklärung gegenüber dem betreuenden Haus- und/oder Facharzt oder QPA

durch den Patienten zurückgezogen werden.

3. Der betreuende Haus- und/oder Facharzt hat seinem Koordinator in der Versor-

gungsregion (vgl. § 11) eine Mitteilung über die Aufnahme des Patienten innerhalb

von drei Arbeitstagen zu übersenden. Die Mitteilung dient der Information der an

diesem Vertrag teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte sowie QPÄ in der Ver-

sorgungsregion für den Fall der Übernahme der Behandlung. Hiermit soll sicher-

gestellt werden, dass auch bei einem Wechsel des betreuenden Haus- und/oder

Facharztes oder QPA dieser über Diagnose und bereits eingeleitete und ggfs. er-

forderliche Behandlungsschritte umfassend informiert ist.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ab 01.01.2014 4. Die Inhalte der Mitteilung über den in der Versorgungsregion nach diesem Vertrag

aufgenommenen Patienten bzw. über die Art der Übermittelung dieser Information

werden zwischen den Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2013 abgestimmt,

eine Umsetzung ist für den 01. April 2014 geplant. Datenschutzrechtliche Bestim-

mungen werden dabei beachtet.

5. Patienten, die bereits an dem nach § 2 beendeten Vertrag teilgenommen haben,

nehmen an diesem Vertrag weiterhin teil.

6. Die Teilnahme an diesem Vertrag wird beendet durch:

Erklärung des Patienten nach Absatz 2

· Wechsel des Versicherten zu einer nicht am Vertrag teilnehmenden Kranken-

kasse

Versterben des Patienten.

7. Erfolgt eine additiv unterstützende Teilversorgung des Patienten im Rahmen der

SAPV wird die Teilnahme des Patienten an diesem Vertrag nicht beendet.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen für Haus- und/oder Fachärzte als behandelnde Ärzte

1. Die Teilnahme an diesem Vertrag ist für Haus- und/oder Fachärzte freiwillig. Teil-

nahmeberechtigt sind die Haus- und/oder Fachärzte, die gegenüber der KV Nord-

rhein die Absolvierung einer 40-stündigen Kursweiterbildung Palliativ-Medizin

(Curriculum der DGP und BÄK) nachgewiesen haben.

2. Die teilnahmeinteressierten Haus- und/oder Fachärzte beantragen ihre Teilnahme

gegenüber der KV Nordrhein schriftlich. Mit dem Antrag (Anlage 1) akzeptieren sie

die Inhalte des Vertrages und beauftragen die KV Nordrhein mit der Durchführung

des Vertrages und der Abrechnung der Zusatzvergütung.

Über die Teilnahme der Haus- und/oder Fachärzte an diesem Vertrag entscheidet

die KV Nordrhein im Auftrag der teilnehmenden Krankenkassen. Über die Ent-

scheidung erhält der Haus- und/oder Facharzt eine schriftliche Mitteilung, in der

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ab 01.01.2014

der Beginn der Vertragsteilnahme festgelegt wird. Die KV Nordrhein übermittelt den Krankenkassen monatlich eine Übersicht der teilnehmenden Ärzte entspre-

chend § 16 Abs. 1.

3. Der Haus-und/oder Facharzt kann seine Teilnahme an dem Vertrag mit einer Frist

von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.

§ 7

Aufgaben der teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte

1. Der teilnehmende Haus- und/oder Facharzt bildet gemeinsam mit einem ambulan-

ten palliativpflegerischen Dienst die kooperative Basis der Versorgung in der Ver-

sorgungsregion. Er kann, je nach den gegebenen Anforderungen an die Versor-

gung des Patienten, einen QPA oder andere in der Versorgungsregion beteiligte

Kooperationspartner hinzuziehen. Dabei sollte er sich an den vorhandenen regio-

nalen Versorgungsstrukturen orientieren.

2. Der teilnehmende Haus- und/oder Facharzt übernimmt folgende Aufgaben:

• Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen.

• Koordination bei der Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungserbringer

und Versorgungsebenen.

Betreuung und Beratung seiner Patienten sowie deren Angehörige

• Erstellung der Dokumentation nach Anlage 3a/b, ggfs. in Absprache mit dem

QPA

3. Darüber hinaus nehmen die teilnahmeberechtigten Haus- und/oder Fachärzte an

palliativmedizinischen Fortbildungen bzw. Qualitätszirkeln (mindestens zweimal

jährlich) und multidisziplinären Fallkonferenzen teil.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ab 01.01.2014

Seite 9 von 21

Teilnahmevoraussetzungen QPÄ

1. Die Teilnahme an diesem Vertrag ist für Vertragsärzte freiwillig. Teilnahmeberech-

tigt sind diejenigen Vertragsärzte, die die Zusatzweiterbildung "Palliativ-Medizin"

nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer abgeschlossen haben.

2. Anforderungen bzw. Voraussetzungen für die Anerkennung als QPA sind:

• Nachweis einer entsprechenden Qualifikation

• Verpflichtung zur sektorübergreifenden Kooperation im Sinne der Integrierten

Versorgung

· Verpflichtung zur Teilnahme an einer Regelung zur "Rund-um-die-Uhr-

Betreuung"

Verpflichtung zur inter- und multidisziplinären Zusammenarbeit

Verpflichtung zur Vernetzung in der Versorgungsregion

Kontinuierliche Fortbildung

• Regelmäßige Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen

3. Die teilnahmeinteressierten Vertragsärzte beantragen ihre Teilnahme gegenüber

der KV Nordrhein schriftlich. Mit dem Antrag (Anlage 2) akzeptieren sie die Inhalte

des Vertrages und beauftragen die KV Nordrhein mit der Durchführung des Ver-

trages und der Abrechnung der Zusatzvergütung.

Über die Teilnahme der Vertragsärzte an diesem Vertrag entscheidet die KV Nord-

rhein im Auftrag der teilnehmenden Krankenkassen. Über die Entscheidung erhält

der Vertragsarzt eine schriftliche Mitteilung, in der der Beginn der Vertragsteil-

nahme festgelegt wird. Die KV Nordrhein übermittelt den Krankenkassen monat-

lich eine Übersicht der teilnehmenden Ärzte entsprechend § 16 Abs. 1.

4. Der Vertragsarzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von drei

Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich kündigen.

Aufgaben der teilnehmenden QPÄ

1. Der QPA wird auf Anforderung des behandelnden Haus- und/oder Facharztes tätig.

2. Sofern er eigene Patienten betreut, ist er als Haus- und/oder Facharzt bzw. als

QPA tätig.

3. Er wird beratend und/oder mitbehandelnd in solchen Fällen tätig, bei denen spezi-

elle palliativmedizinische Kenntnisse für die Symptomkontrolle erforderlich sind.

4. Die QPÄ in der Region kooperieren untereinander, um eine bestmögliche Erreich-

barkeit in Problemfällen für Pflegekräfte, Haus- und Fachärzte und Betroffene zu

bieten.

Auch durch den hohen Grad der Erreichbarkeit bei bestmöglicher Kompetenz stel-

len der QPA bzw. die QPÄ in der Region eine optimale Schnittstelle zwischen am-

bulantem und stationärem Sektor dar.

5. Zu den Schwerpunktaufgaben der QPÄ gehören unter anderem:

• Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft für die nach § 3 teilnehmenden Patienten der

Versorgungsregion

• Einstellung und/oder Beratung zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle

Verordnung von Medikamentenapplikationen über Pumpensysteme unter be-

sonderer Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes

Beratung zur künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsgabe in der letzten Le-

bensphase

Beurteilung und Einleitung einer palliativen Wundbehandlung

• Erstellung der Dokumentation nach Anlage 3a/b, ggfs. in Absprache mit dem

Haus- und/oder Facharzt

Weitere Aufgaben können im Einzelfall sein:

Palliativmedizinische Beratung von Patienten und Angehörigen

• Unterstützung in der Aufklärung der Patienten, der Vermittlung "schlechter

Nachrichten" und Information über die Änderung des Therapiezieles

Beratung bei der Erstellung einer Patientenverfügung

Beratung bei ethischen Konflikten (ethisches Fallgespräch)

6. Die an diesem Vertrag teilnahmeberechtigten QPÄ nehmen an palliativmedizini-

schen Fortbildungen bzw. Qualitätszirkeln (mindestens zweimal jährlich) und mul-

tidisziplinären Fallkonferenzen teil.

7. Die QPÄ übernehmen im Regelfall die Leitung und Koordinierung des multidiszip-

linären Treffens in der jeweiligen Versorgungsregion nach § 11. Sie wählen hierfür

aus ihrer Mitte einen verantwortlichen Kollegen (Koordinator), soweit auf regiona-

ler Ebene nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 10

Teilnahmevoraussetzung des ambulanten palliativpflegerischen Dienstes (APD) als beteiligter Kooperationspartner

1. Die Beteiligung des APD ist freiwillig. APD können Teil eines ambulanten Pflege-

dienstes sein.

2. Teilnehmen können APD, die den Vertrag über die ambulanten palliativpflegeri-

schen Leistungen nach § 132a Abs. 2 SGB V mit den nordrhein-westfälischen

Krankenkassen/-verbänden abgeschlossen haben.

§ 11

Zusammenarbeit in der Versorgungsregion/Kooperationsregeln

1. Um die palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung im Sinne einer

integrativen qualitätsgesicherten Versorgungsregion umzusetzen, ist die Zusam-

menarbeit aller beteiligten Kooperationspartner erforderlich. Hierzu werden auf re-

gionaler Ebene Kooperationen aus teilnahmeberechtigten Haus- und/oder Fach-

ärzten und QPÄ sowie mindestens einem APD gebildet. In der Zusammenarbeit

der Akteure vor Ort ist insbesondere ein guter Informationsaustausch zu praktizie-

ren.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ab 01.01.2014 2. Die Versorgungsregionen sollen die gewachsenen Strukturen vor Ort berücksich-

tigen und hierbei hat die ambulante Versorgung den Vorrang.

3. Um die nach § 12 genannten Aufgaben und Anforderungen an die Versorgungs-

regionen umzusetzen, berät die KV Nordrhein die beteiligten Kooperations-

partner. Die KV Nordrhein unterstützt alle beteiligten Kooperationspartner bei der

Bildung von Versorgungsregionen auf regionaler Ebene und stellt ihr Know-how

zur Verfügung sowie moderiert im Bedarfsfall Konferenzen in den Versorgungs-

regionen.

4. Sind betreuende Angehörige in die Versorgung eingebunden, gehört die Anleitung

und Unterstützung dieser zu den Aufgaben des Arztes. Dabei sollte er regelmäßig

auf externe Hilfsangebote hinweisen, um einer Überforderung der Angehörigen

vorzubeugen. Dazu gehört ggf. auch der Hinweis auf psychotherapeutische oder

psychosoziale und hospizliche Betreuungs- und Hilfsangebote für die Angehöri-

gen.

5. Der teilnehmende Vertragsarzt und APD sind kooperativ für den Patienten in der

ambulanten Versorgung tätig. In diesem Sinne arbeitet der teilnehmende Arzt ori-

entiert am individuellen Fall nach Bedarf mit weiteren Vertragsärzten oder Ver-

tragspsychotherapeuten zusammen. Neben der Zusammenarbeit mit (Fach-) Ärz-

ten und ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten hinsichtlich indikati-

onsspezifischer Therapien kann sich der teilnehmende Arzt bei besonderen Fra-

gen der Schmerztherapie oder Palliativversorgung von Fachärzten mit den entsprechenden Weiterbildungen unterstützen lassen. Die Zusammenarbeit dient

ausschließlich der Verbesserung der Versorgungsqualität des Patienten. Berufs-

rechtliche und gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 128 SGB V sind zu be-

achten.

6. Verschlechtert sich der Gesamtzustand des Patienten so, dass ein Anspruch auf

eine Teil- oder Vollversorgung im Rahmen der SAPV besteht, leitet der teilneh-

mende Arzt im Einverständnis mit dem Patienten den Wechsel der Versorgung

des Patienten durch ein Palliative-Care-Team ein. Dabei hat er die Richtlinien des

G-BA in der geltenden Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere in folgenden Si-

tuationen sollte geprüft werden, ob Teil- bzw. Vollversorgung durch ein Palliative-Care-Team angebracht ist, d. h. ob mindestens eine

- · ausgeprägte Schmerzsymptomatik
- ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik
- ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik
- ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik
- ausgeprägte ulzerierende / exulzerierende Symptomatik
- ausgeprägte urogenitale Symptomatik

vorliegt.

§ 12

Aufgaben in der Versorgungsregion

- 1. An die Versorgungsregionen werden folgende Koordinationsaufgaben und Anforderungen gestellt:
 - Klare Benennung und Zuordnung der Koordinationsfunktionen
 - Zentrale Anlaufstelle
 - Erstellung eines örtlichen abgestimmten Notfallplanes
 - Koordinierung einer Vertretungsregelung
 - Organisation der Fallkonferenzen
 - Informationsbereitstellung zur Inanspruchnahme von Versorgungsmöglichkeiten
 - Überleitung stationäre/ambulante Betreuung
 - Organisation hospizlicher Mitbetreuung
 - Patienten- und Angehörigen-Beratung
 - Vermittlung psychosozialer und spiritueller Begleitung
 - Vermittlung Sanitätshäuser, Apotheker etc.
 - Info-Hotline für Palliativmedizin und -pflege
 - Weiterleitung Adressen, QPA-Dienstpläne, Pflegedienste (palliative care)
 - Dokumentation, Evaluation, Qualitätssicherung
- 2. Die Leitung und Koordinierung der Versorgungsregion übernimmt im Regelfall ein QPA, soweit auf regionaler Ebene nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Versorgungsqualität

1. Zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und der Ziele des Ver-

trages vereinbaren die Vertragspartner folgende Maßnahmen:

• Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch die in § 11 vorge-

sehenen Kooperationen,

effiziente Programmsteuerung durch die KV Nordrhein,

Einrichtung eines Beirates der Vertragspartner nach § 14,

Gewährleistung einer aktuellen Information der Ärzte zu wesentlichen Inhalten

und Änderungen dieses Vertrages.

• Regelmäßige Erstellung eines Qualitätsberichts durch die Vertragspartner,

• Unterstützung der Vertragsärzte bei der Einhaltung der geforderten Aufgaben

und Qualifikationen

2. Die KV Nordrhein hat eine Informationsplattform (zu Verträgen, Teilnehmern,

APD etc.) für die teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte sowie die QPÄ auf Ih-

rer Webseite unter www.kvno.de eingerichtet.

3. Der teilnehmende Haus- und/oder Facharzt oder QPA erhebt zu Beginn Quali-

tätsindikatoren in Form einer Erstdokumentation im Rahmen der AAPV (Aufnah-

me/Wiederaufnahme Anlage 3a) bzw. zur Beendigung (Abschlussdokumentation

Anlage 3b) der Betreuung für jeden teilnehmenden Patienten.

4. Die Dokumentationen sind entweder in Papierform oder elektronisch unter Wah-

rung des Datenschutzes an die KV Nordrhein zu übersenden.

Die Dokumentationen werden in der Regel durch den Haus- und/oder Facharzt, 5.

ggfs. in Absprache mit dem QPA innerhalb der ersten 14 Tage nach Aufnah-

me/Wiederaufnahme in die AAPV (Anlage 3a) und bei Beendigung des Krank-

heitsfall erstellt (Anlage 3b).

6. Die Übersendung der Dokumentation nach Anlage 3a soll am Ende des Quartals

der Aufnahme/Wiederaufnahme in die AAPV erfolgen, die Abschlussdokumenta-

tion nach Anlage 3b ist im Quartal der Beendigung des Krankheitsfalls zu über-

senden.

7. Im Hinblick auf die Ziele und Inhalte des Vertrages sind die Qualitätsindikatoren

die Grundlage zur regelmäßigen Bewertung sowie ggf. der Weiterentwicklung

des Versorgungskonzeptes durch die Vertragspartner.

8. Die Dokumentationen nach Anlage 3a/b werden als Basis für die Erstellung des

jährlichen Qualitätsberichts genutzt.

§ 14

Beirat

1. Zur Umsetzung und Durchführung dieses Vertrages wird ein Beirat bei der KV

Nordrhein gebildet.

2. Dem Beirat gehören

a. zwei Vertreter der KV Nordrhein,

b. ein an der Hausarztzentrierten Versorgung mit der KV Nordrhein teilnehmender

Hausarzt,

c. ein QPA sowie

d. vier Vertreter der Krankenkassen an.

Darüber hinaus wird ein kooptierter Vertreter des APD in beratender Funktion den

Beirat begleiten.

3. Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Über die Sitzverteilung auf Kran-

kenkassenseite verständigen sich die Krankenkassen.

4. Der bei der KV Nordrhein errichtete Beirat zur Begleitung dieses Vertrages wird

bei Bedarf Anpassungen des Vertrages an die regionalen und überregionalen

Versorgungsbedürfnisse empfehlen.

5. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist der Beirat einzuberufen; der Beirat tagt

mindestens einmal jährlich.

- 6. Zu den Aufgaben des Beirates gehören unter anderem
 - Unterstützung zur Strukturierung der Versorgungsabläufe
 - die Begleitung des Vertrages sowie Empfehlungen zu Vertragserweiterungen
 - die Koordination und Begleitung der Arbeit der Qualitätszirkel, Fallkonferenzen, Konferenzen in der Versorgungsregion sowie Unterstützung zur Lösung von Problemfeldern
 - die Festlegung von Korrekturmechanismen bei erkennbaren Fehlsteuerungen
 - die Empfehlung an die vertragsteilnehmenden Krankenkassen zum Abschluss eines Kooperationsvertrages
 - Bewertung des jährlichen Qualitätsberichts.

Wirtschaftlichkeitsgebot

Sollten durch die Umsetzung dieses Vertrages zusätzliche ärztliche Leistungen und zusätzliche Verordnungen von Arznei- und Heilmitteln durch die Ärzte erforderlich werden und dies zu einem Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren nach § 106 SGB V führen, gelten die gesetzlichen Regelungen entsprechend und unverändert fort. Praxisbesonderheiten sind bei umfangreicher Palliativtätigkeit entsprechend den bestehenden Regelungen zu berücksichtigen. Die teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte verpflichten sich, eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Versorgung vorzunehmen, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen/Gemeinsamen Bundesausschuss orientiert.

§ 16

Verzeichnis der vertragsteilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte, QPÄ und APD in der jeweiligen Versorgungsregion

 Über die teilnehmenden und ausscheidenden Haus- und/oder Fachärzte oder QPÄ unter besonderer Berücksichtigung der Koordinatoren führt die KV Nordrhein eine elektronische Datei. Die KV Nordrhein stellt die aktuelle Fassung dieser Datei den teilnehmenden Krankenkassen monatlich auf ihrem bei ihr eingerichteten SFTP Server zur Verfügung. 2. Über die teilnehmenden und ausgeschiedenen APD führen die Krankenkassen ein gemeinsames Verzeichnis. Die Krankenkassen stellen die aktuelle Fassung dieses Verzeichnisses der KV Nordrhein monatlich in elektronischer Form zur Verfü-

gung.

3. Über die teilnehmenden und ausgeschiedenen weiteren Kooperationspartner die-

ses Vertrages führen die Krankenkassen ein einheitliches Verzeichnis. Die Kran-

kenkassen stellen die aktuelle Fassung dieses Verzeichnisses der KV Nordrhein

monatlich in elektronischer Form zur Verfügung.

4. Die KV Nordrhein wird die Verzeichnisse nach Abs. 2 und 3 in geeigneter Form

den teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzten sowie QPÄ zur Verfügung stellen.

§ 17

Beitritt weiterer Krankenkassen

Weitere Krankenkassen k\u00f6nnen nur beitreten, wenn alle Vertragsparteien dem

Beitritt schriftlich zustimmen.

2. Jede Krankenkasse nach Absatz 1 kann ihre Teilnahme schriftlich gegenüber al-

len Vertragsparteien und den an diesem Vertrag teilnehmenden Leistungserbrin-

gern kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Quartals.

§ 18

Vergütung und Rechnungslegung

1. Die Vergütungen für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie

die Anforderungen an die Rechnungslegung ergeben sich aus Anlage 4 und erfol-

gen seitens der Krankenkassen gegenüber der KV Nordrhein außerhalb der mor-

biditätsbedingten Gesamtvergütung.

2. Die in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen gemäß Absatz 1 regeln die über

die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen der AAPV.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung

ab 01.01.2014

Vertragsverletzung

1. Verstößt ein Haus- und/oder Facharzt oder QPA nach diesem Vertrag gegen ge-

setzliche und/oder berufsrechtliche Verpflichtungen und/oder gegen die Inhalte

dieses Vertrages, können neben möglichen gesetzlichen und/oder berufsrechtli-

chen Maßnahmen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Aufforderung durch die KV Nordrhein bzw. die Vertragspartner, die vertragli-

chen Pflichten einzuhalten

Keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen für

abgerechnete Pauschalen gemäß § 18 in Verbindung mit Anlage 4

• Widerruf der Teilnahmegenehmigung, wobei die Vertragsärzte nach diesem

Absatz sich für diesen Fall damit einverstanden erklären, nach dem Widerruf

keinerlei Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Vertragspartnern ab-

zurechnen bzw. eine Vergütung hierfür zu verlangen.

2. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 20

Inkrafttreten / Kündigung

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom

22.12.2005.

2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Ende

eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem

Grund bleibt unberührt.

4. Soweit die Vergütungen nach diesem Vertrag durch Änderung des Einheitlichen

Bewertungsmaßstabes berührt werden, verständigen sich die Vertragspartner un-

verzüglich über eine Anpassung der Vergütungsregelung. Falls eine Anpassung

nicht möglich ist, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Vertrags-

partner.

Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Sofern durch gesetzliche Änderungen oder Richtlinien die Inhalte dieses Vertrages

ganz oder teilweise Gegenstand der Regelversorgung werden, vereinbaren die

Vertragspartner eine Anpassung dieses Vertrages.

3. Ist eine Anpassung einvernehmlich nicht vereinbar, kann der Vertrag außeror-

dentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Ände-

rungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftform-

klausel sowie ihrer Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Ver-

trag unvollständig sein, so wird er in seinen übrigen Inhalten davon nicht berührt. Die

unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt,

die dem Sinn und Zweck unwirksamer Bestimmungen in rechtswirksamer Weise und

wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Strukturvertrag nach § 73a SGB V

zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ab 01.01.2014

Seite 20 von 21

Düsseldorf, Kassel, Bochum, den 04.12.2013

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Or. med. Peter Potthoff Vorsitzender des Vorstandes	Bernhard Brautmeier Vorstand
AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse	
Matthias Mohrmann Mitglied des Vorstandes	
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse	IKK classic
Frank Krenz	Andreas Woggon Geschäftsbereichsleiter Vertragspartner Nordrhein
Knappschaft	BKK-Landesverband NORDWEST
Bettina am Orde Direktorin	Ass. jur. Dietmar Kämper Geschäftsbereichsleitung



Antrag auf Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung von Leistungen gemäß des Strukturvertrages über die palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung nach § 73a SGB V zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, AOK Rheinland/Hamburg, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft und BKK-Landesverband NORDWEST

Ich beantrage die Teilnahme am o. g. Vertrag als

	HAUSAR	ZT 🗌	FACH	IARZT 🗌
Titel	Vorname		Name	
Straße/Nr.			PLZ/Ort	
Telefon Nr.	Fax Nr.		E-Mail:	
Lebenslange Arzt-Nr. (LAN)			Betriebsstätten Nr. (BSI	NR)
Berufsausübungsgemeinschaft r	nit:			
1. Mir sind die Z palliativmedizir Versorgung be - dass meine T - dass mit sch der Beginn wird; - dass bei eir chen Vergütungen lasst oder da genehmigung - welche vert und/oder/ Fa - dass ich für Vergütung e Leistungen f (ICD-10-GM)	Ziele und Inhalte des ischen und pallia kannt, insbesondere: Teilnahme freiwillig ist; riftlicher Mitteilung de meiner Vertragsteilnamen Vertragsteilnamen Verstoß gegen ichtungen keine Ver chträgliche Korrektur für abgerechnete Palss die Teilnahme- ung widerrufen werden kraglichen Aufgaben charzt gemäß § 7 zu eine Erfüllung meiner erhalte; abrechnungs ür die eine gesicherte	er KV Nordrhein ahme festgelegt meine vertragligütung gezahlt bereits erfolgter uschalen verand Abrechnungsann; ich als Hauserfüllen habe; Aufgaben eine fähig sind nur er ICD Diagnose	 Ich werde an mu an einem Qual welchem das T wird. Pro Kalend zirkelsitzungen z Gleichfalls bin ic und meiner Prax kassen sowie astanden. Ich beauftrage odes o. g. Vertrag 	ch mit der Weitergabe meines Namens kisanschrift an die beteiligten Kranken- n die teilnehmenden Patienten einver- die KV Nordrhein mit der Durchführung
Ort/Datum	zai Emmanding anel Ki	Unterschrift	. 	Stempel Arzt/Berufsausübungsgemeinschaft



Antrag auf Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung von Leistungen gemäß des Strukturvertrages über die palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung nach § 73a SGB V zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, AOK Rheinland/Hamburg, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft und BKK-Landesverband NORDWEST

Ich beantrage die Teilnahme am o. g. Vertrag als

Qualifizierter Palliativ-Arzt

Titel	Vorname	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon Nr.	Fax Nr.	E-Mail:
Lebenslange Arzt-Nr. (LAN)		Betriebsstätten Nr. (BSNR)
Berufsausübungsgemeinschaft r	nit:	

Ich habe die Zusatzweiterbildung "Palliativ-Medizin" nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer abgeschlossen.

(Nachweis liegt bei.)

- Mir sind die Ziele und Inhalte des Vertrages zur palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung bekannt, insbesondere:
 - dass meine Teilnahme freiwillig ist
 - dass mit schriftlicher Mitteilung der KV Nordrhein der Beginn meiner Vertragsteilnahme festgelegt wird
 - dass bei einem Verstoß gegen meine vertraglichen Verpflichtungen keine Vergütung gezahlt bzw. eine nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen für abgerechnete Pauschalen veranlasst oder dass die Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung widerrufen werden kann
 - welche vertraglichen Aufgaben ich als qualifizierter Palliativ-Arzt gemäß § 9 zu erfüllen habe
 - dass ich für die Erfüllung meiner Aufgaben eine Vergütung erhalte; abrechnungsfähig sind nur Leistungen für die eine gesicherte ICD Diagnose (ICD-10-GM) besteht

- 2. Ich verpflichte mich u. a.:
 - an palliativmedizinischen Fortbildungen bzw. multidisziplinären Fallkonferenzen sowie an einem Qualitätszirkel teilzunehmen, in welchem das Thema "Palliativmedizin" berücksichtigt wird
 - an einer Regelung zur "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" teilzunehmen
 - zur regelmäßigen Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie zur standardisierten Dokumentation
- Gleichfalls bin ich mit der Weitergabe meines Namens und meiner Praxisanschrift an die beteiligten Krankenkassen sowie an die teilnehmenden Patienten einverstanden.
- Ich beauftrage die KV Nordrhein mit der Durchführung des o. g. Vertrages.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller Regelungen des Vertrages.

Ort/Datum	Unterschrift	Stempel Arzt / Berufsausübungsgemeinschaft

Krankenkasse bzw. Ko	ostenträger				
Name, Vorname des Versicherten					
		geb. am			
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status			
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum			
	1				

Anlage 3a

Qualitätsindikatoren - Erstdokumentation im Rahmen der AAPV

zum Strukturvertrag über die palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung nach § 73a SGB V zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, AOK Rheinland/Hamburg, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft und BKK-Landesverband NORDWEST

Nr.	Sachverhalt	Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen		
1	Aufnahme in die AAPV	20 Datum der Aufnahme		
		☐ Erstaufnahme ☐ Wiederaufnahme		
2	Betreuungsort	☐ zu Hause		
		☐ Betreutes Wohnen		
		☐ Pflege-/Seniorenheim		
		☐ Kurzzeitpflege		
		☐ Hospiz		
3	Patient betreut als	☐ Haus-/Facharzt ☐ QPA		
4	Angehörige im	□ ja □ nein		
	Betreuungsprozess	☐ keine Angehörigen		
_	einbezogen	OO Fratdiamana (ava Manatura dalaha)		
5	Hauptdiagnose	20 Erstdiagnose (nur Monat und Jahr)		
•	Potoilisto dos AADVI	(ICD-10)		
6	Beteiligte der AAPV! Versorgung	☐ QPA		
	voicorgang	☐ Palliativpflegedienst		
		Psychotherapeut/psychosoziale FachdiensteEhrenamtliche Hospizbegleitung		
		☐ SAPV-Teilversorgung/Beratung PCT		
7	Schmerztherapie erforderlich	☐ ja ☐ nein		
8	Art der Schmerztherapie	☐ Analgetika WHO-Stufen 1☐ / 2☐ / 3☐		
	7 doi: 00	☐ Physiotherapie		
		☐ Sonstige		
9	Applikationsform Medikation	□ oral/PEG		
		□ transdermal		
		□ parenteral		
		□ Schmerzpumpe		
10	Wundtherapie	□ ja □ nein		

Krankenkasse bzw. Ko	stenträger			
Name, Vorname des Versicherten				
		geb. am		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status		
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum		

Anlage 3b

Qualitätsindikatoren - Abschlussdokumentation AAPV

zum Strukturvertrag über die palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung nach § 73a SGB V zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, AOK Rheinland/Hamburg, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft und BKK-Landesverband NORDWEST

Nr.	Sachverhalt	Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen
1	Beendigung der AAPV- Versorgung	20 Datum der Beendigung Grund der Beendigung: □ Überleitung in Regelversorgung □ Überleitung in die SAPV-Vollversorgung □ Ausscheiden/Tod
2	Sterbedatum	20 nicht bekannt
3	Sterbeort	 □ zu Hause □ Betreutes Wohnen □ Pflege-/Seniorenheim □ Kurzzeitpflege □ Hospiz □ Palliativstation □ Krankenhaus (nicht Palliativstation) □ nicht bekannt
4	Angehörige im Betreuungsprozess einbezogen	☐ ja ☐ nein ☐ keine Angehörigen

Vergütungsvereinbarung

§ 1

Vergütungsvoraussetzungen

- Abrechnungsfähig sind nur Leistungen, für die eine gesicherte ICD-Diagnose gemäß des jeweils gültigen Kataloges für Diagnosen (ICD-10-GM) vorliegt und die vertragsgemäß erbracht worden sind.
- 2. Die Abrechnung inhaltsgleicher Leistungen (z. B. Hausbesuche, Wegegelder) nach diesem Vertrag und weiterer Sonderverträge (z. B. Hausarztzentrierte Versorgung, Integrierte Versorgung, Pflegeheime) ist unzulässig.
- 3. Die EBM-Nummern 03370, 03371, 03372, 03373, 04370, 04371, 04372 und 04373 sind neben der Vergütung dieses Vertrages nicht abrechnungsfähig, wenn für den Patienten bereits Leistungen dieses Vertrages erbracht wurden.
- Die Vergütungen nach dieser Anlage werden von den teilnehmenden Krankenkassen als Einzelleistung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.

§ 2

Vergütungsregelungen für behandelnde Haus- und/oder Fachärzte

- 1. Für die nach diesem Vertrag vorgesehene Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen sowie die Betreuung und Beratung der Patienten und deren Angehörigen erhält der Haus- und/oder Facharzt eine Vergütungspauschale in Höhe von 50,00 Euro je Behandlungsquartal und Behandlungsfall, die über die Symbolnummer 92110 abgerechnet wird.
- Für jeden Hausbesuch nach den EBM-Nummern 01410 oder 01413 erhalten die teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte einen zusätzlichen Pauschalzuschlag in Höhe von 35,00 Euro. Hierfür wird zusätzlich die Symbolnummer 92111 abgerechnet.

Für jeden Dringlichkeitsbesuch nach den EBM-Nummern 01411, 01412 oder

01415 erhalten die teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte einen zusätzlichen

Pauschalzuschlag in Höhe von 35,00 Euro. Hierfür wird zusätzlich die Symbol-

nummer 92102 abgerechnet.

3. Jeder Dringlichkeitsbesuch nach den EBM-Nummern 01411, 01412 oder 01415

wird mit einem Punktwert von 14,451 CT vergütet. Die Vergütung des erhöhten

Punktwerts erfolgt gleichfalls als Einzelleistung außerhalb der morbiditätsbeding-

ten Gesamtvergütung.

4. Sofern der Haus- und/oder Facharzt die Überleitung des Patienten in die ambu-

lante Versorgung mit dem behandelnden Krankenhausarzt bzw. verantwortlichen

Arzt der Palliativ-Station oder Hospiz-Einrichtung telefonisch abgestimmt hat, er-

hält er 18,00 Euro. Die Pauschale wird über die Symbolnummer 92113 abge-

rechnet.

5. Für das telefonische Konsil mit einem mitbehandelnden QPA oder anderen Ko-

operationspartnern erfolgt eine Vergütung in Höhe von 18,00 Euro je Telefonat.

Die Pauschale wird über die Symbolnummer 92118 abgerechnet.

6. Der betreuende Haus- und/oder Facharzt hat seinem Koordinator eine Mitteilung

über die Aufnahme des Patienten innerhalb von drei Arbeitstagen zu übersen-

den. Die Mitteilung dient der Information der an diesem Vertrag teilnehmenden

Haus- und/oder Fachärzte sowie QPÄ in der Versorgungsregion für den Fall der

Übernahme der Behandlung. Hiermit soll sichergestellt werden, dass auch bei

einem Wechsel des betreuenden Haus- und/oder Facharztes oder QPA dieser

über Diagnose und bereits eingeleitete und ggfs. erforderliche Behandlungs-

schritte umfassend informiert ist. Datenschutz- und berufsrechtliche Bestimmun-

gen werden dabei beachtet.

Die Abrechnung der Mitteilung nach SNR 92120 ist in Abhängigkeit des § 5 Abs.

1 des Vertrages frühestens ab 01.04.2014 möglich.

Anlage 4 zum Strukturvertrag nach § 73a SGB V zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung 7. Für die Erstellung der Dokumentationen nach Anlage 3a/b und Übermittlung zur

Auswertung an die KV Nordrhein durch den betreuenden Haus- und/oder Fach-

arzt kann je Patient und je Dokumentation (Erst- sowie Abschlussdokumentation)

eine Aufwandspauschale von 5,00 Euro nach der Symbolnummer 92121/92122

abgerechnet werden. Je Patient werden eine Erst- und eine Abschlussdokumen-

tation erstellt und honoriert. Es bedarf daher der Abstimmung zwischen Haus-

und/oder Facharzt und dem QPA.

8. Im Rahmen der additiv unterstützenden Teilversorgung (SAPV) sind Leistungen

dieses Vertrages entsprechend Anlage 4 sowie des Einheitlichen Bewertungs-

maßstabes durch den betreuenden Haus- und/oder Facharzt weiterhin abrech-

nungsfähig; dies gilt nicht für die EBM-Nummern 03370, 03371, 03372, 03373,

04370, 04371, 04372 und 04373, wenn für den Patienten bereits Leistungen

nach diesem Vertrag erbracht wurden.

9. Im Rahmen der SAPV-Vollversorgung durch ein Palliative-Care-Team sind Leis-

tungen dieses Vertrages durch den betreuenden Haus- und/oder Facharzt nicht

abrechnungsfähig. Leistungen des betreuenden Haus- und/oder Facharztes nach

dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab sind weiterhin abrechnungsfähig, dies gilt

nicht für die EBM-Nummern 03370, 03371, 03372, 03373, 04370, 04371, 04372

und 04373.

Zusätzlich zu den EBM-Nummern/Symbolnummern können die gefahrenen Kilometer

(Hin- und Rückweg) zu den Besuchsorten berechnet werden.

Anlage 4 zum Strukturvertrag nach § 73a SGB V zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung KV Nordrhein - AOK Rheinland/Hamburg, IKK classic, SVLFG , Knappschaft, BKK-Landesverband NORDWEST

Vergütung für den Haus-/Facharzt

Symbolnummer (SNR)	Legende	Vergütung	i.V. mit EBM-Nr.
92102	Zusätzliche Aufwandspauschale für Dringlichkeitsbesuche nach den EBM- Nr. 01411, 01412 oder 01415	35,00€	01411 01412 01415
92110	Koordination, Betreuung und Beratung des Patienten/der Angehörigen,	50,00€	-
92111	Zusätzliche Aufwandspauschale für Hausbesuche nach EBM-Nr. 01410 oder 01413	35,00 €	01410 01413
92113	Telefonische Krankenhausüberleitung	18,00 €	-
92118	Konsil mit dem QPA oder weiteren Kooperationspartnern	18,00 €	-
92120	Mitteilung an den Koordinator, einmalig im Krankheitsfall	5,00 €	-
92121	Erstellung und Versand der Erstdokumentation nach Anlage 3a (wenn keine Dokumentation durch den QPA erfolgt)	5,00 €	-
92122	Erstellung und Versand der Abschlussdokumentation nach Anlage 3b (wenn keine Dokumentation durch den QPA erfolgt)	5,00 €	-

Vergütungsregelung für QPÄ

1. Der QPA erhält für ein Konsilium am Bett des Kranken mit dem behandelnden

Haus- und/oder Facharzt oder dem APD oder anderen Kooperationspartnern je

angefallenem Einsatz eine Pauschale von 45,00 Euro nach der Symbolnummer

92114.

2. Für jeden Hausbesuch nach der EBM-Nr. 01410 oder 01413 kann zusätzlich die

Symbolnummer 92111 in Höhe von 35,00 Euro abgerechnet werden.

3. Für jeden Dringlichkeitsbesuch nach den EBM-Nummern 01411, 01412 oder

01415 erhalten die teilnehmenden QPÄ einen zusätzlichen Pauschalzuschlag in

Höhe von 35,00 Euro. Hierfür wird zusätzlich die Symbolnummer 92102 abge-

rechnet.

4. Jeder Dringlichkeitsbesuch nach den EBM-Nummern 01411, 01412 oder 01415

wird mit einem Punktwert von 14,451 CT vergütet. Die Vergütung des erhöhten

Punktwerts erfolgt gleichfalls als Einzelleistung außerhalb der morbiditätsbeding-

ten Gesamtvergütung.

5. Für die Überleitung des Patienten in die ambulante Versorgung und die damit ein-

hergehende telefonische Abstimmung mit dem behandelnden Krankenhausarzt

bzw. verantwortlichen Arzt der Palliativ-Station oder Hospiz-Einrichtung, erhält der

QPA eine Pauschale je Aufenthalt des Patienten in Höhe von 18,00 Euro. Die

Pauschale wird über die Symbolnummer 92113 abgerechnet.

6. Die QPÄ erhalten je Patient im Behandlungsfall (Quartal) eine Bereitschaftspau-

schale für das Vorhalten einer ständigen Erreichbarkeit (Rund-um-die-Uhr-

Erreichbarkeit) in Höhe von 100,00 Euro. Diese Bereitschaftspauschale wird

nach der Symbolnummer 92115 abgerechnet. Eine Vergütung erfolgt nur in den

Behandlungsfällen, in denen am gleichen Tag zusätzlich eine Leistung dieses

Vertrages oder nach dem EBM erbracht wurde. Hiermit wird sichergestellt, dass

der Patient abgesehen von z. B. Urlaubs- oder Krankheitszeiten immer seinen

QPA erreichen kann.

7. Für die telefonische Beratung des Patienten oder der Angehörigen bzw. für das

telefonische Konsil mit einem mitbehandelnden Haus- und/oder Facharzt oder

anderen Kooperationspartnern erfolgt eine Vergütung in Höhe von 18,00 Euro je

Telefonat. Die Pauschale wird über die Symbolnummer 92116 abgerechnet.

8. Der betreuende QPA im Rahmen seiner Tätigkeit als Haus- und/oder Facharzt

hat seinem Koordinator eine Mitteilung über die Aufnahme der eigenen Patienten

innerhalb von drei Arbeitstagen zu übersenden. Die Mitteilung dient der Informa-

tion der an diesem Vertrag teilnehmenden Haus- und/oder Fachärzte sowie QPÅ

in der Versorgungsregion für den Fall der Übernahme der Behandlung. Hiermit

soll sichergestellt werden, dass auch bei einem Wechsel des betreuenden Haus-

und/oder Facharztes oder QPA dieser über Diagnose und bereits eingeleitete

und ggfs. erforderliche Behandlungsschritte umfassend informiert ist. Daten-

schutzberufsrechtliche Bestimmungen dabei beachtet. und werden

Die Abrechnung der Mitteilung nach SNR 92120 ist in Abhängigkeit zu § 5 Abs. 1

des Vertrages frühestens ab 01.04.2014 möglich.

9. Für die Erstellung der Dokumentationen nach Anlage 3a/b und Übermittlung zur

Auswertung an die KV Nordrhein durch den betreuenden QPA kann je Patient

und je Dokumentation (Erst- und Abschlussdokumentation) eine Aufwandspau-

schale von 5,00 Euro nach der Symbolnummer 92121/92122 abgerechnet wer-

den. Je Patient werden eine Erst- und eine Abschlussdokumentation erstellt und

honoriert. Es bedarf daher der Abstimmung zwischen QPA und Haus- und/oder

Facharzt.

10. Im Rahmen der additiv unterstützenden Teilversorgung (SAPV) sind Leistungen

dieses Vertrages nach Anlage 4 sowie des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes

durch den betreuenden QPA (auch im Rahmen der Betreuung eigener Patienten

als Haus- und/oder Facharzt) weiterhin abrechnungsfähig; dies gilt nicht für die

EBM-Nummern 03370, 03371, 03372, 03373, 04370, 04371, 04372 und 04373

wenn für den Patienten bereits Leistungen nach diesem Vertrag erbracht wurden.

Anlage 4 zum Strukturvertrag nach § 73a SGB V zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung KV Nordrhein - AOK Rheinland/Hamburg, IKK classic, SVLFG , Knappschaft, BKK-Landesverband NORDWEST 11. Im Rahmen der SAPV-Vollversorgung durch ein Palliative-Care-Team sind Leistungen dieses Vertrages durch den betreuenden QPA (auch im Rahmen der Betreuung eigener Patienten als Haus- und/oder Facharzt) nicht abrechnungsfähig. Leistungen des betreuenden QPA (auch im Rahmen der Betreuung eigener Patienten als Haus- und/oder Facharzt) nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab sind weiterhin abrechnungsfähig, dies gilt nicht für die EBM-Nummern 03370, 03371, 03372, 03373, 04370, 04371, 04372 und 04373.

Zusätzlich zu den EBM-Nummern/Symbolnummern können die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) zu den Besuchsorten berechnet werden.

Vergütung für den Qualifizierten Palliativarzt

Symbolnummer (SNR)	Legende	Vergütung	i.V. mit EBM-Nr.
92102	Zusätzliche Aufwandspauschale für Dringlichkeitsbesuche nach den EBM- Nr. 01411, 01412 oder 01415	35,00 €	01411 01412 01415
92111	Zusätzliche Aufwandspauschale für Hausbesuche nach EBM-Nr. 01410 oder 01413	35,00 €	01410 01413
92113	Telefonische Krankenhausüberleitung	18,00 €	-
92114	Zusätzliche Aufwandspauschale für das Konsilium am Bett des Kranken	45,00 €	-
92115	Bereitschaftspauschale, nur abrechnungsfähig i. V. mit einer anderen Leistung des Vertrages oder einer EBM-Ziffer, max. 4-mal im Krankheitsfall	100,00 €	-
92116	Telefonisches Konsil	18,00 €	-
92120	Mitteilung an den Koordinator, einmalig im Krankheitsfall	5,00 €	-
92121	Erstellung und Versand der Erstdokumentation nach Anlage 3a (wenn keine Dokumentation durch den Haus- und/oder Facharzt erfolgt)	5,00€	-
92122	Erstellung und Versand der Abschluss- dokumentation nach Anlage 3b (wenn keine Dokumentation durch den Haus- und/oder Facharzt erfolgt)	5,00€	-

§ 4 Vergütungsregelung für die Koordinatortätigkeit

- 1. Für die Koordination der Zusammenarbeit nach § 12 der am Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte der jeweiligen Versorgungsregion kann einmalig im Krankheitsfall je Patient durch den Koordinator eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro nach der Symbolnummer 92117 abgerechnet werden. Die Pauschale ist nur abrechnungsfähig, wenn in der Versorgungsregion, welche der Koordinator leitet, die Voraussetzungen und Aufgaben nach dem Inhalt des Vertrages nachweislich erfüllt und die Tätigkeit gegenüber der KV Nordrhein vorab angezeigt wird.
- 2. Die Abrechnung der Koordinationspauschale nach SNR 92117 ist in Abhängigkeit zu § 5 Abs. 1 des Vertrages frühestens ab 01.04.2014 möglich.

Vergütung für den Koordinator

Symbolnummer (SNR)	Legende	Vergütung
92117	Koordinationspauschale für die Versorgungsregion, einmalig im Krankheitsfall	55,00 €

§ 5 Kostendeckung, Beitragssatzstabilität

- 1. Die Vertragspartner beachten den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 73a SGB V in Verbindung mit § 71 Abs. 1 SGB V.
- 2. Diese Vergütungsvereinbarung ist so gestaltet, dass Beitragserhöhungen ausgeschlossen sind. Anhand der vertraglich vereinbarten Leistungen zur AAPV, gehen die Vertragspartner davon aus, dass mittels entsprechender Auswertungen, Einsparungen in den Bereichen Krankenhausaufenthalte, Kosten für Rettungstransporte oder Krankentransporte generiert werden können. Mit den Vertragsinhalten erhalten Versicherte eine Versorgung, die eine Lücke in der Regelversorgung schließt, wobei Versicherte durch die AAPV eine umfangreiche ambulante Versorgung erfahren, deren Schweregrad noch nicht der gesetzlich verankerten Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, jedoch deutlich dem über den Anforderungen der Regelversorgung entspricht.

§ 6 Rechnungslegung

- 1. Die erbrachten Leistungen sind von den teilnehmenden Ärzten im Rahmen der regulären Abrechnung über die KV Nordrhein abzurechnen. Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag auf die vereinbarten Vergütungspauschalen nach dieser Anlage entsprechend der Satzung der KV Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Datenaustausch zum Abrechnungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Vertrages über den Datenträgeraustausch auf Datenträgern. Die Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen erfolgt gemäß § 295 SGB V über die KV Nordrhein.
- 3. Hinsichtlich der Abrechnung der KV Nordrhein, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung u. a. gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages. Die KV Nordrhein rechnet die Vergütungspauschalen mit der Quartalsabrechnung gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen ab. Die Gebühren-Nummern werden im KT-Viewer unter Kontenart 400, Pseudokapitel 92, Abschnitt 14 unter Angabe der Häufigkeit ausgewiesen.

Düsseldorf, Kassel, Bochum, den 04.12.2013

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gezeichnet	gezeichnet
Dr. med. Peter Potthoff Vorsitzender des Vorstandes	Bernhard Brautmeier Vorstand
AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse	
gezeichnet	
Matthias Mohrmann Mitglied des Vorstandes	
Sozialversicherung für Landwirtsc Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenka	
gezeichnet	gezeichnet
Frank Krenz	Andreas Woggon Geschäftsbereichsleiter Vertragspartner Nordrhein
Knappschaft	BKK-Landesverband NORDWEST
gezeichnet	gezeichnet
Bettina am Orde Direktorin	Ass. jur. Dietmar Kämper Geschäftsbereichsleitung